

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 4. September 1980

- G 5 i Altikon. Gemeinde. Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi.
- G 9 i Grundwasserfassungen Feldisteg* (Grundwasserrecht i 16-1)
- G 13 i und Feldi (Grundwasserrecht i 16-2). Ausscheidung von
Schutzonen. Genehmigung.

Gestützt auf die hydrogeologischen Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 17. Mai und 18. November 1974 erstellten die Gemeinde Altikon und die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi einen gemeinsamen Schutzonenplan und die dazugehörigen Schutzonenreglemente für die Grundwasserfassungen Feldisteg (Grundwasserrecht i 16-1, Eigentümerin: Gemeinde Altikon) und Feldi (Grundwasserrecht i 16-2, Eigentümerin: Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi). Plan und Reglemente sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 16. Februar 1978 vorgeprüft worden. Die Schutzonen liegen in den Gemeinden Altikon und Uesslingen (Kanton Thurgau).

Die in der Gemeinde Altikon liegenden Schutzonen setzte der Gemeinderat Altikon am 10. Juli 1978 fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 13. Juni 1980 sind gegen die Festsetzung der Schutzonen keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Ueber die in der Gemeinde Uesslingen liegenden Schutzonen und die dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen hat die Gemeinde Altikon am 20. März 1979 und 5. Juni 1980 mit dem betroffenen Grundeigentümer einen Personaldienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Die Grundbucheintragung dieser Dienstbarkeit erfolgte am 18. August 1980 (provisorisches Grundbuch Uesslingen, Parzelle Nr. 2).

Mit den ausgeschiedenen Schutzonen und den erlassenen Schutzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Feldisteg und Feldi gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht nichts entgegen.

Die Festsetzung für die in der Gemeinde Altikon liegenden Schutz-
zonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenös-
sischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 10. Juli 1978
und mit Personaldienstbarkeitsvertrag vom 20. März 1979 und 5. Juni
1980 ausgeschiedenen Schutz zonen für die Grundwasserfassungen Feldi-
steg (Grundwasserrecht i 16-1, Eigentümerin: Gemeinde Altikon) und
Feldi (Grundwasserrecht i 16-2, Eigentümerin: Gruppenwasserversorgung
Thurtal-Feldi) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Schutz zonenplan 1:1000	vom Mai 1977
Schutz zonenreglemente	vom Februar 1978
Personaldienstbarkeitsvertrag	vom 20. März 1979 und 5. Juni 1980

II. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, die Festsetzung der
in der Gemeinde Altikon liegenden Schutz zonen bei den betroffenen
Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmer-
ken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau
eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altikon, 8479 Altikon, die
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi c/o Gemeindeverwaltung
Rickenbach, 8545 Rickenbach, das Kantonale Labor Zürich, Postfach,
8030 Zürich, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 4. September 1980
Eg/hp

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

i. Gr. Hild